

- ☐ Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.09.2011
☐ Anfrage von vom

Vorlagen Nr. 50/028/2011
öffentlich

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 13.09.2011
------------------------	-------------------

Gremium:	Termin
Ausschuss für Schule und Kultur	13.10.2011
Bau- und Planungsausschuss	13.10.2011
Sozialausschuss	13.10.2011

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu den finanziellen Auswirkungen des "Sparpaketes" der Bundesregierung im Sozialbereich

Inhalt der Anfrage:

Siehe Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.09.2011

Die Anfrage wird in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses, des Ausschusses für Schule und Kultur und des Sozialausschusses am 13.10.2011 wie folgt beantwortet:

Die Fraktion DIE LINKE erbittet Auskunft, welche finanziellen Auswirkungen sich für die Einwohner im Kreis Mettmann unter Berücksichtigung des Kreishaushaltes nach derzeitigem Kenntnisstand durch das „Sparpaket“ der schwarz-gelben Bundesregierung ergeben.

Insbesondere werden Angaben zu folgenden Punkten erbeten:

1. Wie werden sich die Kürzungen im Sozialbereich auf die Empfänger von Transferleistungen auswirken?
2. Wie viele Menschen sind von den Kürzungen im Kreis Mettmann betroffen und wie könnten diese Kürzungen aus Sicht der Verwaltung aufgefangen werden?

Diese beiden generellen Punkte wurden durch die Fraktion DIE LINKE in die beiden Fragenblöcke Rentenversicherungsbeiträge (A.) und Kürzung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten sowie Wegfall des Elterngeldes (B.) spezifiziert.

Das „Sparpaket“ der Bundesregierung enthält insbesondere im Hinblick auf SGB II, SGB III und SGB XII u. a. die folgenden Änderungen:

- Ersatz der Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II und SGB III)
- Abschaffung des befristeten Zuschlages ALG II beim Übergang vom ALG I
- Abschaffung des Zuschuss an Rentenversicherung bei ALG II

- Wegfall von Erstattungen einigungsbedingter Leistungen an die Rentenversicherung (§ 291 c SGB VI)
 - Effizienzverbesserung bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II
 - „Abschaffung“ Elterngeld bei ALG II
 - Begrenzung des Elterngeldes
 - Wohngeld – Streichung Heizkostenzuschuss
-

A. Der Vorsitzende des Sozialbeirates der Bundesregierung, Franz Ruland, warnt angesichts des Wegfalls der Rentenversicherungsbeiträge bei ALG II-Empfängern vor einer Belastung der Kommunen durch eine zunehmende Zahl Langzeitarbeitsloser, die auf die Grundsicherung im Alter nach SGB XII angewiesen sind. Bezogen auf diese Ausführungen wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Wie viele ALG II-Empfänger im Bereich des Kreises Mettmann werden voraussichtlich von dieser Änderung betroffen sein?
2. Wie viel zusätzliche Ausgaben werden dafür aus dem Kreishaushalt aufzubringen sein?
3. Wie hoch sind schon jetzt Zahl und prozentualer Anteil von Langzeitarbeitslosen, die beim Übergang in das Rentenalter die Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen müssen?

Antwort der Verwaltung zu A.

Die Versicherungspflicht der Bezieher von ALG II ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011) mit Wirkung zum 01.01.2011 entfallen. Es fallen für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 keine Beitragszahlungen mehr an. Die Zeit des Bezugs von ALG II kann jedoch zukünftig als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden und wird daher durch die Jobcenter an die RV-Träger gemeldet. Hierdurch werden Lücken in dem persönlichen Rentenkonto vermieden.

Bis zum Jahr 2010 hat das Jobcenter für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine aufstockende Leistungen zum SGB III-Bezug bezogen haben oder in einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, eine Beitragszahlung in Höhe von monatlich 40,80 € (Beitrag 2010 auf Basis eines fiktiven Einkommens in Höhe von mtl. 205 €) an den Rentenversicherungsträger abgeführt. Bei einem Leistungsbezug von einem Jahr wurden somit Rentenanwartschaften in Höhe von 0,084 Rentenpunkten erworben, was einer Erhöhung der monatlichen Rente um rund 2,09 € entspricht (vgl. Gesetzesbegründung zum HBeglG 2010).

Durch die ersatzlose Streichung dieser Rentenversicherungsbeiträge ist bei einem Anspruchsberechtigten von Grundsicherung im Alter, der vorher ALG II-Leistungen erhalten hat, daher – je nach ALG II-Bezugsdauer – der vg. Betrag durch den kommunalen Träger aufzufangen. Pro ALG II-Bezugsjahr entstünden somit seitens des kommunalen Trägers Mehraufwendungen in Höhe von rund 25,08 €.

Eine aktuelle statistische Auswertung (Januar bis August 2011) der Langzeitarbeitslosen, die durch Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus Altersgründen ihre Arbeitslosigkeit beendet haben und ins Rentenalter übergehen, zeigt, dass diese Zahlen relativ gering sind. So sind z. B. im August 2011 4 Personen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem SGB II ausgeschieden (Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Zentraler Statistik Service). Diese Zahl erscheint sehr gering, wurde aber aufgrund mehrerer Nachfragen ausdrücklich bestätigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann nicht festgestellt werden, ob diese Personen als Rechtskreiswechsler ins SGB XII einzustufen sind, also im SGB XII „angekommen“ sind. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Altersrenten dieser Personen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreichen.

Es bleibt daher festzustellen, dass durch die Gesetzesänderung zum 01.01.2011 aktuell die ersatzlose Streichung der Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge für ALG II-Empfänger keine Auswirkung auf den Kreishaushalt hat.
Die langfristigen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

B. Die Bundesregierung will die Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Verwaltungskosten für die Grundsicherung nach dem SGB II bis 2013 um drei Mrd. € kürzen.

1. Welche Auswirkungen sind durch diese Leistungskürzungen für den Kreis Mettmann abzusehen?
2. Wie viele Einwohner im Bereich des Kreises Mettmann sind vom Wegfall des Elterngeldes für ALG II-Empfänger betroffen?

Antwort der Verwaltung zu B.:

zu 1.

Es trifft zu, dass das vom Bund zur Verfügung gestellte Eingliederungsbudget deutlich gekürzt wurde und in den Folgejahren auch noch weiter gekürzt werden wird. Diese Kürzungen tragen im Zusammenhang mit der sog. Instrumentenreform nach kommunaler Auffassung dazu bei, die Wiedereingliederungschancen der integrationsfernen Langzeitarbeitslosen nachhaltig zu verschlechtern.

Trotz allem bleibt dem Jobcenter ein gewisser Handlungsspielraum bei der Beplanung der Eingliederungsmittel. Die schonende Behandlung der sozialen Infrastruktur im Kreis Mettmann wurde durch das Jobcenter ausdrücklich zugesagt.

Darüber macht sich der Kreis die in der Zusammenfassung des DLT als Sachverständiger anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt dargestellten Argumente zu eigen:

- *Jobcenter, kommunale Träger, Maßnahmeträger sowie viele weitere Experten teilen die im Gesetzentwurf genannten Zielvorstellungen. Allerdings werden viele dieser Ziele im Gesetzentwurf nicht umgesetzt, so dass Begründung und Einführung nicht mit den Regelungen im Einzelnen übereinstimmen.*
- *In Anbetracht der im Verhältnis zur Entwicklung der Leistungsempfängerzahl überproportionalen Mittelkürzungen für das Eingliederungsbudget im SGB II und vor dem Hintergrund der anstehenden weiteren Einschnitte in diesem Bereich, erschweren die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundenen inhaltlichen Einschränkungen die Jobcenter zusätzlich in erheblichem Maße.*
- *Statt bei knapper werdenden Mitteln mehr Freiheiten zu gewähren, drohen durch den Gesetzentwurf erhebliche Beschränkungen für die Integrationsarbeit. Der vorliegende Entwurf setzt pauschale gesetzgeberische Erwägungen an die Stelle von örtlichen Entscheidungen für passgenaue Hilfen.*
- *Die besonderen Belange des SGB II werden zu wenig berücksichtigt.*
- *Durch die Schaffung größerer Handlungsmöglichkeiten – gerade im Bereich der berufsvorbereitenden Maßnahmen – können Effektivität und Nachhaltigkeit erhöht werden.*
- *Die Arbeitsgelegenheiten müssen als wichtiges Instrument erhalten bleiben.*
- *Die freie Förderung kann bei sachgerechter Ausgestaltung Effizienz und Passgenauigkeit erhöhen.*
- *Die Jobcenter brauchen die Möglichkeiten, die Leistungsberechtigten zu stärken und mit langfristigen Handlungsansätzen tätig zu werden.*

In Anschreiben und Resolutionen an den LKT NRW, das Landesministerium, Bundestagsabgeordnete und weitere beteiligte Behörden haben sich kreisweit die beteiligten kommunalen Akteure für eine entsprechende Anpassung bzw. Änderung des Gesetzesentwurfes stark gemacht; leider ist der kommunale Einfluss hier relativ gering.

Das Gesetz ist in der 39. KW beschlossen worden und wird ab 01.04.2012 in Kraft treten.

Durch die Kürzungen im EGT können künftig weniger Menschen in Förderprojekten beschäftigt werden. Es ist zu befürchten, dass die Zahl der Vermittlungen auf den Arbeitsmarkt zurückgehen wird. Zudem kann es zu Arbeitsplatzabbau bei den Anbietern/Trägern der Projekte kommen.

Über tatsächliche finanzielle Auswirkungen kann jedoch zurzeit nur spekuliert werden, da keine validen Zahlen vorliegen.

zu 2.:

Durch die Regierung wird im Bereich Elterngeld die Anrechnung als Einkommen im SGB II damit begründet, dass in den Rechtsbereichen SGB II und SGB XII der gesamte Familienbedarf über Grundsicherungsleistungen sichergestellt ist und somit die Anrechnung als Einkommen bei der Feststellung des Bedarfes im SGB II und SGB XII systemgerecht ist.

Bei Beziehern von SGB II-Leistungen wird ab 01.01.2011 das Elterngeld grundsätzlich komplett als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt.

Bei Beziehern, die zuvor erwerbstätig waren, bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate bis zu einem Betrag von 300 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150 EUR je Elterngeldanspruch.

Sowohl beim Jobcenter als auch bei der Elterngeldstelle der Kreisverwaltung ist eine statistische Erfassung des Personenkreises zu 2. nicht vorgesehen.

Im Jobcenter wird das Elterngeld als „sonstiges Einkommen“ bezeichnet und ist nicht differenziert darstellbar.

Ebenso wäre bei der Elterngeldstelle der Anteil der SGB II-Bezieher nur unter hohem personellem und zeitlichem Aufwand händisch feststellbar.

Anlage

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.09.2011